

2) daß die Verbindlichkeit der Inhaber von Gewerbebetrieben vorbezeichneter Art zu der kraft § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ihrerseits zu bewirkenden An- und Abmeldung ihrer gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter mit dem 20. Juli laufenden Jahres beginnt,

3) daß jedoch die Anmeldung der in jedem einzelnen Gewerbebetriebe am angegebenen Tage beschäftigten, versicherungspflichtigen Arbeiter bis zum

31. Juli laufenden Jahres
nachgelassen bleibt.

4) daß alle An- und Abmeldungen bei unserer Meldestelle, Weststraße 30 I, Zimmer 3 zu bewirken, und daß für die betreffs der am 20. Juli beschäftigten Arbeiter zu erstattenden Anmeldungen die bei der Meldestelle abzuholenden Formulare zu verwenden sind, bei den späteren Anmeldungen wie bei allen Abmeldungen die im allgemeinen für An- wie Abmeldungen vorgeschriebenen Formulare zu benutzen sind.

Arbeitgeber, welche der An- und Abmeldepflicht nicht genügen, verfallen nach § 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Zur näheren Erläuterung der in 1 bis 5 aufgeführten Gewerbebetriebe fügen wir hinzu, daß als Transportgewerbe alle diejenigen Betriebe zu betrachten sind, welche sich mit dem Transport von Menschen oder Waaren und mit der Verladung von Waaren beziehentlich deren Aufbewahrung in Speichern, Magazinen, Böden, Kellern und Niederlagen befassen, also insbesondere: der Postbetrieb und die Posthalterei, die Betriebe des Personentransports einschließlic der Omnibus-, Droschen- und Straßenbahnbetriebe, die Betriebe des Roll- und Frachtfuhrwerks einschließlic der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bräder, Wäger, Messer, Schauer und Stauer, das Leichenfuhrwesen einschließlic der Leichenbestatter, die Betriebe derjenigen, welche erwerbsmäßig auf Gondeln und Rähnen Personen oder Güter transportiren, die Dienstmann und Packträger-, auch Kofferträgerinstitute u.

Leipzig, den 6. Juli 1885.

Das Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.

Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Burgaue, Connewitz, Dölitz, Eutrißsch, Gaußsch, Gohlis, Großschocher, Kleinschocher, Lauer, Leutzsch, Lindenau, Lösnig, Mockau, Möckern, Mölkau, Neureudnitz, Neustadt, Neuschönefeld, Neujellerhausen, Neuzsch, Dopsch, Baumsdorf, Plagwitz, Probstheida, Raschwitz, Reudnitz, Schleußig, Schönau, Schönefeld, Sellaerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarisdorf, Wahren, Windorf, Zweinaundorf.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig vom 23. October vorigen Jahres, die Einrichtung einer gemeinsamen Meldestelle nach § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend, wird Nachstehendes verfügt.

Vom 1. August ab können die bisher zur An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Arbeiter durch die Arbeitgeber vorgeschriebenen Formulare

nicht mehr verwendet werden, vielmehr sind an deren Stelle abgeänderte, welche zur Kenntnißnahme auf dem hiesigen Rathhaussaale, sowie im Stadthause, Obstmarkt 3, ingleichen bei den Gemeindevorständen zu Connewitz, Plagwitz, Lindenau, Gohlis, Möckern, Eutrißsch, Schönefeld, Neustadt bei Leipzig, Neuschönefeld, Volkmarisdorf, Anger-Crottendorf, Reudnitz, Neureudnitz, Thonberg und Stötteritz aushängen, auch in unserer Geschäftsstelle, Weststraße 30 I, Zimmer 1 ausliegen, zu benutzen. Die Beschaffung derselben ist den meldepflichtigen Arbeitgebern selbst überlassen; Arbeitgeber, welche noch Borräthe der bisherigen, bei der Meldestelle ausgegebenen Formulare besitzen, erhalten, wenn deren Rückgabe bis zum 1. September laufenden Jahres bei der gemeinsamen Meldestelle, Weststraße 30 I, Zimmer 3 erfolgt, den Kaufpreis mit 1 Pf. für das Stück zurück.

Die auf den Formularen gestellten Fragen sind von den Arbeitgebern genau zu beantworten.

Wird der Antrag auf Befreiung des Arbeiters von der Krankenversicherung auf Grund seiner Mitgliedschaft bei einer Knappschafts-Krankencasse, Innungskrankencasse oder einer Hilfskasse gestellt, so ist als Nachweis der Mitgliedschaft das betreffende Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte der Meldung beizufügen.

Arbeiter, welche auf Grund der Bestimmung in § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen, sind nichtsdestoweniger an- und abzumelden, der Anmeldung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, daß der Angemeldete im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers Anspruch habe, oder daß ihm der Gehalt oder Lohn auf gleiche Zeit fortgezahlt werde, und die Erklärung des Angemeldeten, daß er auf Grund dieser Zusicherung von der Versicherungspflicht befreit zu werden beantrage, beizufügen: wird Fortgewährung des Lohnes zugesichert, so ist, wenn letzterer in freier Wohnung und Beköstigung besteht, oder wenn solche neben dem Lohne gewährt wird, anzugeben, wie hoch deren Tagesbetrag abgeschätzt werde, und Zahlung dieses Betrags beziehentlich neben der Lohnzahlung zuzusichern; der Antragsteller selbst aber hat mit Namensunterschrift zu erklären, daß er die Abschätzung genehmige.

Zugleich werden die theilhaftigen Arbeitgeber benachrichtigt, daß vom 1. August laufenden Jahres nicht bloß in der Meldestelle, Weststraße 30, sondern auch in Leipzig selbst bei

Herrn A. Niedlich, Burgstraße 10;

" Robert Meßerschmidt, Ritterstraße 50;

" E. Behrend, Plauensche Straße 9;

" Bernhard Kademann, Reichstraße 11;

Herrn Gebrüder Spillner, Windmühlenstr. 37;

Herrn Louis Pfau, Zeiger Straße 25;

" Fr. Carl Saupe, Peterssteinweg 10;

" Moriz Altmann, Elisenstraße 23;

" J. R. Wittmann, Dresdner Straße 12;

" Joseph Richter, Blücherstraße 29;

" E. Golzsch, Gerberstraße 11;

" J. A. Schiller, Ranstädter Steinweg 33;

" Friedrich Kind jr., An der Pleiße 1/2;

" Otto Kühn, Plagwitzer Straße 33;

ferner bei den Herren Gemeindevorständen zu